

Nr. 43/2019
ausgegeben am: **20.11.2019**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 14.11.2019	202
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG für den Zeitraum von Donnerstag, den 21.11.2019, 24.00 Uhr, bis Dienstag, den 24.12.2019, 03.00 Uhr	202
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Stylianos Ioannidis	203

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 14.11.2019 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 27.11.2019 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 18.11.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum von Donnerstag, den 21.11.2019, 24.00 Uhr, bis Dienstag, den 24.12.2019, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Iron Bloods, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Karl-Halle-Straße, von Eduard-Müller-Straße bis Gneisenaustraße
- Fußgängerbrücke von Gneisenaustraße über Saarlandstraße
- Beethovenstraße über Hardenberg-, Scharnhorst- und Brucknerstraße bis Lützowstraße Höhe Nr. 73
- Lützowstr. 73 bis Einmündung Yorckstraße
- Yorckstraße bis Heinritzstraße Höhe Nr. 40
- Heinritzstraße über Kreishausstraße bis Fleyer Straße
- Fleyer Straße bis Eduard-Müller-Straße
- Eduard-Müller-Straße bis Einmündung Karl-Halle-Straße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Seit längerer Zeit verstärkten sich die Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen den beiden Rockergruppen „Bandidos“ und „Freeway Rider“, bzw. einzelner Mitglieder und ihnen nahestehender Unterstützergruppen auf dem Hagener Stadtgebiet. Im Laufe des Jahres 2018 kam es zu mehreren wechselseitigen Angriffen auf einzelne Angehörige dieser Gruppen. In drei Fällen wurden dabei zuletzt Schusswaffen gegen verschiedene Personen eingesetzt. Die Geschädigten waren jeweils den beiden Gruppen zuzurechnen. Darüber hinaus waren die in der Öffentlichkeit begangenen Angriffe geeignet, Unbeteiligte in Gefahr zu bringen oder zu schädigen. Die Ermittlungsverfahren zu diesen Straftaten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Über diese Straftaten wurde in den Medien auch überörtlich mit großer Resonanz berichtet. Die öffentliche Wahrnehmung und Besorgnis der Hagener Bevölkerung gegenüber den beteiligten Gruppen und den Gefahren für die Sicherheit wurde dadurch verstärkt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Besucherinnen und Besucher des familiär geprägten Weihnachtsmarktes mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Gäste des Weihnachtsmarktes erheblich zu beeinträchtigen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 18.11.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Stylianos Ioannidis, wohnhaft 58095 Hagen, Bahnhofstraße 9, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer D.331, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 15.11.2019, Aktenzeichen 55/7101.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung (02331) 2074545 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.11.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

↓	↓	↓
Estricharbeiten GES Eilpe Neubau		
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYY1		
Kompostierungsarbeiten 2020		
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYDN		
Auftrag zur Lieferung von Arzneimitteln		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.11.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYDX		
Beschaffung von Atemschutzgeräten und Druckgasflaschen		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.12.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYD8		
Überarbeitung Altlastenkataster		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.12.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYD9		
Ersatzbeschaffung einer Vorführdrehleiter		
Typ: VgV Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.12.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYD3		
Kanalbau Berchumer Straße 1.BA		
Typ: VOB/A Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.12.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYD9		
Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000		
Typ: VgV Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.12.2019		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle		

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYDU

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in der Zeit vom 20. bis 30. November finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt.

Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

- 20.11.2019
Kuhlestraße , Lange Straße , Blumenstraße , Lortzingstraße
- 21.11.2019
Am Berge, Dümpelstraße, Im Weinhof, Steltenbergstraße, Grotenweg
- 22.11.2019
Berliner Allee, Hasselbach, Alexanderstraße, Heidestraße, Holthäuser Straße, Neuer Schloßweg, Alte Heerstraße
- 23.11.2019
Wasserloses Tal, Stadionstraße, Auf dem Löfert, Lenneuferstraße
- 25.11.2019
Heigarenweg , Osthofstraße , Kapellenstraße, Birkenstraße
- 26.11.2019
Ribbertstraße, In der Welle, Voerder Straße, Jungfernbruch, Ährenstraße
- 27.11.2019
Höxterstraße, Am Karweg, Heubingstraße, Hestertstraße, Stormstraße, Hagener Straße, Selbecker Straße, Dahler Straße
- 28.11.2019
Preußerstraße, Silscheder Straße, Gabelsbergerstraße, Iserlohner Straße, Franzstraße, Hestertstraße, Am Quambusch
- 29.11.2019
Alleestraße, Jägerstraße, Metzger Straße, Hüttenbergstraße, Krambergstraße, Buschstraße, Wiener Straße, Büddingstraße
- 30.11.2019
Volmeabstieg, Kapellenstraße, Neue Straße, Kölner Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen

Personalversammlung bei der Stadt

Die Stadtverwaltung hält am Mittwoch, 20. November, ab 9 Uhr ihre Personalversammlung ab. Aus diesem Grund sind weite Teile der Verwaltung an diesem Vormittag bereits ab 8 Uhr nicht erreichbar.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de